

## Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Stand 01/2018

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, hinreichende und geeignete Vorkehrungen zu treffen und Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sicher zu stellen. Dabei ist wesentlich, dass das angewandte Verfahren zur Ausführung von Kundenaufträgen typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

### A. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden und Professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durch die IKB Deutsche Industriebank AG („IKB“) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Wege des

- Finanzkommissionsgeschäftes (im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- Eigenhandels (für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere) oder der
- Abschlussvermittlung (in fremdem Namen für fremde Rechnung).

Diese Grundsätze finden gegenüber Geeigneten Gegenparteien keine Anwendung.

### B. Allgemeine Grundsätze

Kundenaufträge werden unverzüglich ausgeführt oder an Dritte zum Zwecke der Ausführung weitergeleitet. Ausgeführte Kundenaufträge werden umgehend und korrekt registriert und zugewiesen.

Vergleichbare Kundenaufträge werden der Reihenfolge ihres Eingangs nach unverzüglich ausgeführt oder an Dritte zum Zwecke der Ausführung weitergeleitet, es sei denn, die Art des Auftrags, die vorherrschende Marktbedingungen oder die Interessen des Kunden stehen dem entgegen.

Unverzüglich nach Ausführung des Auftrags werden dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Auftrags übermittelt.

Bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit anderen Kundenaufträgen oder mit Aufträgen für eigene Rechnung wird die IKB die Interessen aller beteiligten Kunden wahren.

Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen kommt dann in Betracht, wenn (i) eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich ist, (ii) die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen erfolgt und (iii) jede Teilausführung eines aus zusammengelegten Aufträgen bestehenden Sammelauftrags unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Teilausführung erfolgt.

Im Falle einer Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Eigengeschäften wird seitens der IKB sichergestellt, dass (i) Sammelaufträge nicht in einer für den Kunden nachteiligen Weise zugeteilt werden, (ii) bei der Teilausführung eines Sammelauftrags die Kundenaufträge gegenüber den Eigengeschäften bevorzugt werden; eine anteilige Zuteilung wird in diesem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Zusammenlegung überhaupt für den Kunden wesentlich vorteilhafter ist und (iii) bei einer Zuteilung zusammengelegter Aufträge eine Änderung der Zuteilung von Eigengeschäftsaufträgen zum Nachteil von Kunden vermieden wird.

### C. Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung

Die IKB bietet Kunden keine Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten über regulierten oder nicht regulierten Handelsplätzen, multilateralen oder organisierten Handelssystemen, Systematischen Internalisierern, Marktmachern oder sonstigen Liquiditätsgebern an.

Die IKB führt Kundenaufträge zum Abschluss von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten in der Regel für eigene Rechnung als Vertragspartei des Kunden als Eigenhandels-geschäfte gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 2(c) Wertpapierhandelsgesetz aus. Eigenhandels-geschäfte werden in Form von Festpreis-geschäften auf Basis eines festen oder bestimm-baren Preises direkt zwischen der IKB und dem Kunden abgeschlossen.

Bei Festpreis-geschäften erfüllt die IKB ihre Verpflichtung zur best-möglichen Auftragsausführung dadurch, dass Preise zu markt-gerechten Bedingungen gestellt werden.

Sofern die IKB in Einzelfällen Geschäfte in Finanzinstrumenten im Wege eines Finanzkommissions-geschäfts oder einer Abschluss-vermittlung mit dem Kunden tätigt, erfolgt dies nur auf Basis einer individuellen Vereinbarung bzw. konkreten Weisung des Kunden.

Über das IKB Depot bietet die IKB Inhaberschuldverschreibungen zur Zeichnung im Rahmen von Neuemissionen an. Die Zeichnung wird jeweils zu einem festen Preis angeboten. Im Übrigen werden Kauf- und Verkaufsaufträge für Finanzinstrumente über das IKB Depot im Wege des Eigenhandels-geschäfts (Festpreis-geschäft) auf Basis der von der IKB bereitgestellten, markt-gerechten Preise ausgeführt.

### Hinweis zum Vorrang von Kundenweisungen:

**Führt die IKB einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.**

### D. Überprüfung der Grundsätze

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung und ihre Einhaltung wird die IKB jährlich überprüfen und regelmäßig überwachen. Zudem wird die IKB eine Überprüfung vornehmen, wenn dies aufsichtsrechtlich vorgesehen ist, insbesondere wenn sie von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die eine bestmögliche Erledigung der Aufträge gefährdet.